

Ermittlung der UVP-Pflicht

Behörde:	Untere Immissionsschutzbehörde Landratsamt Main-Spessart
Vorhabenstyp:	Austausch der Schmelzwanne 1 durch eine Oxy-Hybrid-Schmelzwanne und Erhöhung der Produktionskapazität auf 390 t/d
Vorhabensträger:	Gerresheimer Lohr GmbH Herrn Andreas Kohl Rodenbacher Straße 38 97816 Lohr am Main
Lage des Vorhabens (Fl.-Nrn./Gemarkung)	Fl.-Nr. 1430 der Gemarkung Lohr am Main
vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlagen	Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung befinden sich im Plansatz zum Genehmigungsantrag vom 31.05.2024 bei Kapitel 14.

I. Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Gerresheimer Lohr GmbH betreibt an ihrem Standort auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1430 der Gemarkung Lohr a. Main eine Anlage zur Glasherstellung. Die Anlage ist nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die Fa. Gerresheimer Lohr GmbH verfügt u. a. über eine Zertifizierung nach ISO 14 001 (Umweltmanagement) und ISO 50 001 (Energiemanagement).

Die Fa. Gerresheimer Lohr GmbH beabsichtigt den Austausch der bestehenden U-Flammen-Schmelzwanne gegen eine neue Oxy-Hybrid-Schmelzwanne mit einer maximalen Schmelzleistung von 390 t/d inklusive aller notwendigen technischen und baulichen Maßnahmen und damit Erhöhung der Gesamtschmelzleistung von 715 t/d auf 840 t/d.

Mit Schreiben vom 31.05.2024 beantragte die Fa. Gerresheimer Lohr GmbH, Lohr a Main die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 16 BImSchG. Dieser Antrag wurde am 18.07.2024, 22.07.2024, 26.07.2024, 06.08.2024 und 07.08.2024 um wesentliche erforderliche Angaben ergänzt.

Das mit Schreiben vom 31.05.2024 beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage der Fa. Gerresheimer Lohr GmbH, Lohr a. Main dar [§ 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Ziff. 2.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV]. Da die Anlage unter der genannten Nummer der 4. BImSchV mit „E“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-RL) i. S. d. § 3 Abs. 8 BImSchG. Die Anlage ist der Nr. 3.3 des Anhangs I der IE-RL zuzuordnen.

Wegen der Zuordnung des Vorhabens in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Formvorschriften von § 10 BImSchG und unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

II. UVP-Pflicht allgemein

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erforderlich:

Durch die Änderung (Erhöhung der Produktionskapazität auf 840 t/d) wird der Größen- bzw. Leistungswert für die Pflicht zur unbedingten Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 6 UVPG nicht erreicht. Gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 2.5.2 der Anlage 1 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu untersuchen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

III. Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 zum UVPG

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Neuerrichtung den Austausch der bestehenden U-Flammen-Schmelzwanne gegen eine neue Oxy-Hybrid-Schmelzwanne mit einer maximalen Schmelzleistung von 390 t/d inklusive aller notwendigen technischen und baulichen Maßnahmen und damit Erhöhung der Gesamtschmelzleistung von 715 t/d auf 840 t/d. Mit dem geplanten Änderungsvorhaben sind bauliche Änderungen auf dem Betriebsgelände verbunden, insbesondere Umbau / Erweiterung des Produktionsgebäudes im Bereich der Wanne 1. Die baulichen Maßnahmen werden weitestgehend innerhalb der bestehenden Gebäudekulisse umgesetzt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bezüglich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es sind keine erheblichen relevanten zusätzlichen Immissionswirkungen durch das Änderungsvorhaben zu erwarten. Summationswirkungen sind nicht relevant und eine Gesamtbetrachtung mit Berücksichtigung der Vorbelastung zur Ermittlung der Gesamtbelastung im Planzustand nicht erforderlich. Hinsichtlich der Luftschadstoff- und Lärmemissionen sind kumulierende Effekte nicht von Bedeutung. Insgesamt ist sogar eine Verbesserung der Emissionssituation zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Vorhaben wird innerhalb des bestehenden Werkes realisiert. Der Standort wird entsprechend den Vorgaben der Bauleitplanung bereits industriell genutzt. Es handelt sich um versiegelte Flächen der Bestandsanlagen. Somit findet insgesamt kein Flächenverbrauch bzw. keine Bodenversiegelung statt.

Natürliche Ressourcen – insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – werden durch das Vorhaben somit nicht in erheblichem Umfang nachteilig beeinträchtigt.

1.4 Abfallerzeugung

Die am Standort anfallenden Abfälle werden gemäß Abfallkonzept nach Abfallschlüssel (AVV) getrennt und für die externe Verwertung bzw. Entsorgung in entsprechenden Behältnissen gesammelt. Baubedingt entstehen zusätzlich im Zusammenhang mit der Neuerrichtung der Wanne 1 Abfälle aus dem Rückbau der bestehenden Wanne, für die ein separates Abfallentsorgungskonzept erstellt ist. Grundsätzlich erfolgt die Abfallentsorgung im Rahmen des bestehenden Entsorgungskonzeptes. Insgesamt ist gemäß den betrieblichen Organisationsmaßnahmen von einer ordnungsgemäßen Entsorgung

der anfallenden Abfälle auszugehen. Die Entsorgung der Abfälle erfolgt unter Einhaltung der geltenden abfallwirtschaftlichen Vorgaben. Die Betreiberpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird erfüllt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Erhebliche Änderungen hinsichtlich betriebsbedingter Lichtemissionen sind nicht zu erwarten. Relevante betriebsbedingte Erschütterungen oder weitere hier nicht genannte Umweltverschmutzungen oder Belästigungen sind nicht kennzeichnend für das Änderungsvorhaben.

Aufgrund der (im Vergleich zur bisherigen U-Flammen-Schmelzwanne) reduzierten Rauchgasmenge aus dem Oxy-fuel-hybrid-System (und zusätzlich der zukünftig geplanten Rauchgaswärmenutzung durch einen der Schmelzwanne 1 nachgeschalteten Rekuperator) soll sich die Abgasmenge im Betriebszustand trotz Steigerung der Kapazität von Wanne 1 reduzieren. Durch die Verwendung von reinem Sauerstoff als Oxidationsmittel, bereitgestellt durch die neue Luftzerlegung (VPSA-Anlage) für die Schmelzwannenbeheizung und den erhöhten Anteil an elektrischer Schmelzwärme, wird eine Reduzierung des Abgasvolumenstroms realisiert. Mit der Verringerung des Abgasvolumenstroms ergibt sich durch die neue Anlagentechnik bei Einhalten der bestehenden Emissionsgrenzwerte eine Verringerung des Emissionsmassenstroms / der Emissionsraten.

Das Änderungsvorhaben ist gemäß derzeitigem Kenntnisstand nicht mit erheblichen Geruchsemissionen verbunden, sodass vorhabenbedingte erhebliche Geruchsbelästigungen in der Umgebung nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen des Genehmigungsvorhabens wurde durch die Fa. Wölfel Engineering GmbH + Co. KG ein Lärmkataster und eine Schallimmissionsprognose nach TA Lärm erstellt. Im Schallschutzgutachten wurden die Einhaltung der Anforderungen zum Schallimmissionsschutz in der Nachbarschaft überprüft.

Das Lärmgutachten zeigt im Ergebnis, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit voraussichtlich eingehalten oder deutlich unterschritten werden. Die Änderung der Anlage führt weder zu Umweltverschmutzung noch Belästigungen.

1.6 Unfallrisiko (verwendete Stoffe, Technologien)

Der Umgang mit den verwendeten Stoffen und die eingesetzten Technologien stellen keine relevanten Risiken dar. Der Brandschutz wird durch eine nach bayerischem Gesetz zugelassene Werkfeuerwehr erfüllt. Zudem wird auch ein sicherer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gewährleistet. Deswegen ist kein erhöhtes Unfallrisiko zu erkennen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Mögliche Auswirkungen, die mit Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden sind, können z.B. grundsätzlich aus betriebsbedingten Lärm- und Luftschadstoffemissionen oder Stoffeinträgen in die Umwelt resultieren. Wie beschrieben ergibt sich hieraus kein Risiko, da das Vorhaben nicht mit nachteiligen Auswirkungen verbunden ist (s. o.). Entsprechend kann ein relevantes vorhabenbezogenes Risiko für die menschliche Gesundheit im vorliegenden Fall nicht abgeleitet werden.

Darüber hinaus sind erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit durch weitere Wirkungen, z. B. durch Keime oder elektromagnetische Strahlung, nicht kennzeichnend für das Vorhaben.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung, Erholung, land-, forst-, fischereiwirtschaftliche, wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Die für das Vorhaben beanspruchte Fläche beschränkt sich auf das bestehende Werksgelände. Die Fläche dient nicht für Siedlungs- und Erholungszwecke oder für land-, forst- oder fischerei-wirtschaftliche Nutzungen. Es handelt sich um industriell genutztes Gelände. Eine Nutzungsänderung findet nicht statt. Das Vorhaben mit seiner Lage innerhalb eines Industriegebiets entspricht den raumordnerischen Vorgaben und ist damit vom Grundsatz her als planungskonform zu bewerten. In weitere planerisch ausgewiesene und bestehende Nutzungen im Umfeld greift das geplante Vorhaben nicht direkt ein. Öffentliche Nutzungen sowie Erholungsflächen, forst- und fischereiwirtschaftliche Flächen werden nicht beansprucht.

2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Bei der Standortfläche handelt es sich, wie dargelegt, um versiegelte und bebaute Industrieflächen auf dem Werksgelände, die bereits derzeit der geplanten Nutzung dienen. Die betroffenen Flächen weisen keine Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen oder Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auf. Zusätzliche Flächen, auf welchen potenzieller Lebensraum verloren geht, werden nicht beansprucht. Für die Standortfläche liegen auch keine naturschutzrechtlichen Ausweisungen wie z.B. als besonders geschützte Biotope, als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet oder Natura 2000- Gebiet vor.

Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen während der Errichtung und dem anschließenden Betrieb. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Qualitätskriterien sind daher nicht zu erkennen.

2.3 Schutzkriterien

Innerhalb des 3 km-Radius um den Standort befinden sich folgende naturschutzfachlich ausgewiesenen Schutzgebiete (mit teilweise geschützten Artvorkommen), die als besonders sensibel gegenüber Umwelteinflüssen zu betrachten sind:

- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG
- Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile (einschl. Aileen) nach § 29 des BNatSchG
- Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nr. 8 des BNatSchG
- Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen der Lebensräume und Lebensstätten von Arten im Einflussgebiet insbesondere durch Luftschadstoffimmissionen denkbar. Im Rahmen der separaten Immissionsprognose finden sich Ausführungen zu den prognostizierten Immissionszusatzbelastungen.

Die TA Luft nennt Immissionswerte für Stickstoffoxide (NO_x) und Schwefeldioxid (SO₂) zum Schutz von Ökosystemen und der Vegetation. Eine irrelevante Gesamtzusatzbelastung liegt dann vor, wenn diese die Immissionswerte zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen 10 % des jeweiligen Immissionswertes nicht überschreitet (Bagatellgrenze).

Für Stickoxide und Schwefeldioxid unterschreitet der prognostizierte Maximalwert der Gesamtzusatzbelastung jeweils deutlich das Irrelevanzkriterium der TA Luft. Darüber

hinaus ist für Fluorwasserstoff der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Tiere, Pflanzen und Sachgüter gewährleistet, wenn ein Immissionswert von 0,3 pg/m³ eingehalten wird. Der ermittelte Maximalwert der Gesamtzusatzbelastung liegt bei 0,009 pg/m³.

Bezüglich des Schutzes der Vegetation und von Ökosystemen unterschreiten somit insgesamt die prognostizierten Maximalwerte der Immissions-Gesamtzusatzbelastung - unter Berücksichtigung des Betriebs der Gesamtanlage mit beiden Schmelzwannen - die Irrelevanzwerte der TA Luft, so dass diesbezüglich schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage, auch innerhalb von Schutzgebietsausweisungen, ausgeschlossen werden können.

Insgesamt liegen keine Hinweise auf das Entstehen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen durch das geplante Vorhaben vor. Eine Gefährdung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete, z.B. durch Stickstoff-Einträge über den Luft-Pfad durch die Änderung des Betriebes, ist nicht zu erwarten. Auch für weitere umliegende geschützte sensible Flächen wie Biotope und weitere schutzbedürftige Bereiche sind relevante nachteilige Auswirkungen durch Immissionen aus dem Vorhaben auszuschließen. Von erheblichen Auswirkungen durch eine zusätzliche Lärm-Immissionsbelastung in Lebensräumen von empfindlichen Arten ist ebenfalls nicht auszugehen.

Das Grundstück liegt im amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet des Mains. Ein Schadstoffeintrag wird durch entsprechende Aufstellung von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen und vorsorgliches Handeln bei anlaufendem Hochwasser vermieden. Ein nennenswerter Schaden ist daher nicht zu erwarten. Somit liegt gem. Anlage 3 zum UVPG unter Nr.3.8 und 2.3.9 kein Wasserschutzgebiet, Risikogebiet für Hochwasser oder Überschwemmungsgebiet vor.

Sonstige in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3.1 ff. genannte Gebiete sind in der Anlagenumgebung nicht vorhanden. Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien zu erwarten, da das Vorhaben in seiner Ausgestaltung keinen zusätzlichen Schadstoffeintrag in die in Anlage 3 zum UVPG unter Nr. 2.3 genannten Gebiete verursacht. Insbesondere die Untere Naturschutzbehörde und Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Main-Spessart haben keine Bedenken gegen die Verwirklichung des Vorhabens geäußert.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Das Vorhaben verursacht keine Wirkungen auf das Landschaftsbild und keine relevanten Einschränkungen für die Bevölkerung wie Beeinträchtigungen von landschaftsbezogenen Erholungsnutzungen (z.B. auch durch vermehrten Lärm).

Hinsichtlich des Klimas ist anzumerken ist, dass das Gesamtvorhaben im Zusammenhang mit CO₂-Einsparungen aufgrund einer höheren Effizienz der Wannentechnik zur Verbesserung der Klimasituation zu betrachten ist.

Gemäß den Ergebnissen der Luftreinhaltegutachten unterschreiten die prognostizierten Maximalwerte der Gesamtzusatzbelastung das Irrelevanzkriterium für alle Stoffe. Nach Nr. 4.1. c) der TA Luft und es ist folglich auszuschließen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden. Bei der vorliegenden Änderungsgenehmigung kann zusammenfassend festgestellt werden, dass durch die Änderung der Anlage die Emissionen reduziert werden und sich folglich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch das geplante Vorhaben werden somit bezüglich der Wirkungen durch Luftschadstoff- und Staubimmissionen insgesamt, auch im Hinblick auf ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten nicht hervorgerufen.

Hinsichtlich der Lärmemissionen sind baubedingte Auswirkungen nicht in erheblichem Umfang zu erwarten und beschränken sich auf einen begrenzten Zeitraum. Es sind keine großen Hallenneubauten, sondern An-/Umbauten mit dem Vorhaben verbunden.

Gemäß den Ergebnissen der Schallimmissionsprognose halten die Beurteilungspegel des untersuchten Gesamtbetriebs (nach Wannenaustausch) tags und nachts die schalltechnischen Anforderungen ein. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte werden eingehalten oder zum Teil deutlich unterschritten.

3.2 Grenzüberschreitender Charakter

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3 Schwere und Komplexität

Beeinträchtigungen treten nicht oder nur in sehr geringer Schwere und Komplexität auf.

3.4 Wahrscheinlichkeit

Die o. g. Auswirkungen während der Bauphase (Baulärm) treten mit hoher Wahrscheinlichkeit ein, sind allerdings aufgrund ihrer Ausprägung als unerheblich einzustufen. Erhebliche negative Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität

Grundsätzlich sind alle erwarteten Auswirkungen während der Bauphase zeitlich begrenzt. Das Vorhaben selbst ist generell umkehrbar.

3.6 Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen mit anderen Vorhaben ist nicht zu erwarten.

3.7 Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu verhindern

Zur Vermeidung der Lärmbelastungen während der Bauphasen werden bauliche Tätigkeiten unter Einhaltung des Merkblatts zum Schutz gegen Baulärm ausgeführt und bei Bedarf Maßnahmen zur Niederschlagung von Staub vorgesehen.

Bei der Handhabung von Gefahrstoffen werden die entsprechenden Anforderungen beachtet. Betriebsanweisungen gemäß Gefahrstoff-Verordnung werden den Mitarbeitern zugänglich gemacht. Bezüglich des Umganges mit den Gefahrstoffen erfolgen regelmäßige Unterweisungen der Arbeitnehmer in Form wiederkehrender Schulungen. Mit dem Betrieb der Anlage gemäß dem Stand der Technik sowie unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften kann ein zusätzliches Risiko weitgehend ausgeschlossen werden.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Stellen und Fachbehörden haben die Unterlagen und Stellungnahmen des Betreibers insbesondere auch hinsichtlich der Vorprüfung nach UVPG geprüft und zugestimmt.

Die geplante wesentliche Änderung der Anlage ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 Abs. 1 BImSchG genannten Schutzgüter verbunden.

Die Immissionsprognose zeigt, dass die zulässige Gesamtbelastung eingehalten werden und von keinen negativen Umweltauswirkungen ausgegangen werden kann. Auch dem Vorsorgegedanken gemäß § 5 Abs. 1 Nr.2 BImSchG wird die Anlage gerecht. Die Anlage entspricht dem aktuellen Stand der Technik und erfüllt die Anforderung der BVT-Schlussfolgerung. Mit dem Neubau der Glasschmelzwanne 1 sinkt der spezifische Energiebedarf für das Schmelzen

des Glases. Zudem gewährleistet die Erweiterung der Abgasbehandlung durch eine SCR-Anlage die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte jetzt und auch in Zukunft. Die Änderungen führen zu einer energieoptimierten und emissionsorientierten Prozessführung der Glas-schmelzwannen.

Zusammenfassend kommt das Landratsamt Main-Spessart zum Ergebnis, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 UVPG). Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Karlstadt, 10.04.2025
Landratsamt Main-Spessart

gez.
Hilpert
Oberregierungsrat